

Satzung der Gemeinde Schöppingen über die Straßenreinigung einschließlich der Winterwartung vom 14.12.1999

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.11.2001)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15.06.1999 1. ModernG NRW (GV NW S. 386) und des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (GV NW S.430, 438) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetzes vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 156, 340) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in der Sitzung am 13. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht einschließlich Winterwartung auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung einschließlich Winterwartung der in anliegendem Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen (Anlage 1), sowie der Rad- und Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Schöppingen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Werden Straßen, Wege oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, so finden die Bestimmungen dieser Satzung für deren Reinigung Anwendung.

Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Grünanlagen im Straßenraum, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind selbständige Gehwege und alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Ebenfalls Straßen im Sinne dieser Satzung sind dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen, soweit auf ihnen auch Fahrzeugverkehr zugelassen ist. Das anliegende Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten gem. § 1 Abs.1 dieser Satzung reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung hat wöchentlich einmal in der zweiten Wochenhälfte in der Zeit vom
01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr
und vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr
zu erfolgen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrricht und sonstiger Unrat sind unverzüglich zu entfernen.

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 1 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Winterwartung

- (1) Die Winterwartung umfaßt das Schneeräumen auf Fahrbahnteilen i. S. d. Abs. (3) und (4), (7) und (8) und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln.
Soweit die Winterwartung von der Gemeinde oder in deren Auftrag durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungsmaßnahmen.
Hierbei ist die Gemeinde verpflichtet, grundsätzlich keine auftauenden Mittel zu verwenden. Nur bei einer gefährlichen Witterungslage oder auf gefährlichen Straßenabschnitten (z.B. auf Brücken, Gefällstrecken, verkehrsreichen Kreuzungen oder auf glattem Fahrbahnwerkstoff (z.B. Naturstein) ist der Einsatz von auftauenden Mitteln nicht grundsätzlich untersagt.
- (2) Im Rahmen der Winterwartung haben die Anlieger für den Fußgängerverkehr die Gehwege in einer Breite von mindestens einem Meter von Schnee freizuhalten und bei Schnee oder Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Der Einsatz von auftauenden Stoffen (z.B. Salz) ist untersagt, es sei denn, daß gefährliche Straßenabschnitte, z. B. auf Rampen, Brücken und Treppenaufgängen vorliegen. Hier ist der Einsatz von auftauenden Mitteln (z.B. Streusalz) erlaubt. Handelt es sich um Straßen, Wege oder Straßenteile, in denen Fahrbahn und Gehweg nicht voneinander getrennt sind, so, ist ein entsprechend breiter Streifen an den Rändern der Straße freizuhalten bzw. zu bestreuen.

Vor Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Liegt zwischen Gehweg und Fahrbahn bzw. Haltebucht ein Radweg, so ist auch dieser zu räumen und zu streuen, so daß über diesen Abschnitt der Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (3) Anlieger, deren Grundstück an einer Straßenkreuzung oder -einmündung liegt (Eckgrundstück), haben bei Schnee- oder Eisglätte in Fortsetzung der an ihrem Grundstück entlangführenden Gehwege jeweils, bis zur Mitte der Fahrbahn durch Streuen mit abstumpfenden Mitteln oder durch Beseitigung von Eis und Schnee einen Überweg für Fußgänger zu sichern.

Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn der Fußgängerüberweg durch eine Lichtzeichenanlage gesichert ist. In diesem Falle übernimmt die Gemeinde die Winterwartung.

- (4) Die Streu- und Räumverpflichtung ist werktags in der Zeit von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr vorzunehmen. Baumscheiben und Beete im Straßenraum dürfen nicht mit auftauenden Mitteln bestreut werden; Schnee mit auftauenden Mitteln darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

- (5) Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, daß der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder gefährdet wird. Dabei sind Radwege, Straßenabläufe (Gullys) und Hydranten freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden. Bei Eintritt von Tauwetter ist für das Schmelzwasser ein Abfluß freizulegen und freizuhalten.

Rückstände von Streumitteln und Schmutzablagerungen sind nach Eintritt von Tauwetter unverzüglich zu entfernen.

- (6) In reinen Fußgängerzonen oder Straßen bzw. Straßenabschnitten, die ausschließlich für den Fußgängerverkehr und Belieferungsverkehr sowie für den Anliegerverkehr freigegeben sind, gilt diese Satzung sinngemäß.

- (7) Vor Geschäftslokalen ist ein Straßenabschnitt von mindestens zwei Metern Breite von Eis und Schnee zu räumen bzw. mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Nur bei außergewöhnlicher Witterungslage oder bei dem Vorliegen von gefährlichen Straßenabschnitten, auf Rampen oder Treppen ist der Einsatz von auftauenden Mitteln gestattet.

- (8) Auf Antrag eines Anliegers kann ein geeigneter Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde (Ordnungsamt) mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht ganz oder nur die Winterwartungspflicht übernehmen, wenn zu seinen Gunsten eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

Der Anlieger hat keinen Anspruch auf Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Sie entfällt ohne besondere Erklärung der Gemeinde, sobald die Haftpflichtversicherung beendet wird. Der Anlieger und der Dritte sind verpflichtet, der Gemeinde (Ordnungsamt) unverzüglich nach Kenntnisnahme die Beendigung der Reinigungspflicht anzuzeigen.

§ 4**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne des § 1 Abs.1 dieser Satzung ist das Buchgrundstück

§ 5**Ordnungswidrigkeit**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 und 3 dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 € Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 € Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 156, 340).

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs.1 Nr.1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schöppinen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.12.1978 sowie die daraufhin ergangenen 5 Änderungssatzungen außer Kraft.

Anlage 1 (Straßenverzeichnis der Gemeinde Schöppingen)					
Alte Brauerei		Leipziger Straße			
Am Isinglau		Leisnerstraße			
Amtsstraße		Lerchenstraße			
Antoniusplatz		Leyenstiege			
Antoniusweg		Lindenstraße			
Auf der Lay		Marienplatz			
Auf der Ried		Meisenstraße			
Bankenbreite		Metelener Straße			
Bergstiege		Mühlenstiege			
Bergstraße		Mühlenwall			
Berliner Straße		Münsterstraße			
Bonhoefferstraße		Nachtigallenweg			
Bonner Straße		Neustraße			
Bürgerweg		Nikolausweg			
Dahlienweg		Nosterkamp			
Diepenheimstraße		Oststraße			
Drosselweg		Pickbreite			
Droste-Hülshoff-Straße		Rathausstraße			
Düsseldorfer Straße		Rosenweg			
Eggeroder Straße		Schlesier Straße			
Eichendorffstraße		Schmitskamp			
Enscheder Straße		Schulstraße			
Feuerstiege		Steinbrink			
Finkenstraße		Steinfurter Straße			
Frankenberger Straße		Steinkuhle			
Gildestraße		Stiege			
Habelschwerdter Straße		Thie			
Hagen		Tulpenweg			
Hauptstraße		Vechtestraße			
Hevener Weg		Vennemann-Straße			
Höksken		Vom-Stein-Straße			
Hueskamp		Von-Galen-Straße			
Im Haltebrock		Von-Nagel-Straße			
Im Sall		Wallstraße			
In den Kämpen		Winters Kamp			
Kalkofen		Zum Ringelnatz			
Kirchplatz					
Kleine Wallstraße					
Kohkamp					
Kolpingstraße					
Krümmlingsweg					